Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1883)

Rubrik: Beschlüsse der Vorberathungskommission des Verfassungsrathes : erste Berathung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beschlüsse

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

(Erste Berathung.)

I. Stimmrecht, Wählbarkeit, Eintheilung des Staatsgebietes.

Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit werden mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre erreicht.

Zur Ausübung des Stimmrecht ist der Wohnsitz im Kanton erforderlich. Die Zeitdauer des nöthigen Wohnsitzes beträgt 30 Tage nach Einlage der Schriften.

Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen:

a. Die kriminell oder korrektionell Verurtheilten, welche in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben verlustig erklärt worden sind.

b. Die wegen Verschwendung, liederlichen Lebenswandels oder Geisteskrankheit Bevogteten.

c. Geltstager im Falle des Selbstverschuldens nach gerichtlichem Entscheid in jedem einzelnen Falle. Minimum der Einstellung ein Jahr, Maximum derselben 10 Jahre.

d. Die in Folge liederlichen Lebenswandels dauernd Unterstützten.

II. Die gesetzgebende Gewalt.

A. Das Volk.

1. Das Referendum.

Dem obligatorischen Referendum unterliegen:

a. Alle Gesetze. — In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Grossen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist.

b. Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rathes, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben.

c. Alle neuen Anleihen, soweit sie nicht zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen.

Alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, findet die Abstimmung über die gesetzgeberischen Akte des Grossen Rathes statt. Nur in dringenden Fällen kann dieser eine ausserordentliche Abstimmung des Volkes anordnen.

2. Das Büdget.

Die Finanzverwaltung ist durch einen alljährlich vor Beginn des betreffenden Verwaltungsjahres vom Grossen Rathe aufzustellenden Voranschlag zu regeln.

Der Voranschlag soll auf dem Grundsatze des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen. Jede für die Herstellung dieses Gleichgewichts nothwendige Erhöhung der gegenwärtigen direkten Steuer (2 ‰) ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

3. Die Initiative.

Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst das Begehren um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder eines Dekretes des Grossen Rathes.

Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Der Volksentscheid in einem solchen Falle muss erfolgen, wenn 10,000 Stimmberechtigte den Vorschlag gemacht haben, und der Grosse Rath nicht entspricht.

4. Wahl der Ständeräthe.

Die Ständeräthe werden vom Grossen Rathe gewählt.

Die Redaktionskommission soll untersuchen, ob und, wenn ja, welche Garantieen für richtige Stimmabgabe aufzustellen sind.

B. Der Grosse Rath.

Die Bezeichnung: «Grosser Rath» wird beibehalten.

Auf je 3000 Seelen Bevölkerung ist ein Mitglied in den Grossen Rath zu wählen.

Nicht wählbar in den Grossen Rath sind die Regierungsräthe, welche aber in demselben berathende Stimme haben, und die kantonalen Beamten der administrativen und richterlichen Gewalt.

Wahlkreise.

Es sollen möglichst gleichmässige Wahlkreise aufgestellt werden unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und überhaupt aller dabei in Betracht fallenden Umstände.

Erleichterung des Stimmrechts.

Die Ausübung des Stimmrechts ist, so weit es, ohne die Sicherheit der Stimmgebung zu gefährden, geschehen kann, durch Aufstellung mehrerer Abstimmungslokale zu erleichtern.

Abberufung des Grossen Rathes.

Eine Abstimmung über Abberufung des Grossen Rathes muss stattfinden, sobald 10,000 stimmfähige Bürger sie verlangen.

Die Kompetenzenfrage wird an die Redaktionskommission gewiesen.

III. Die Regierungsbehörden.

A. Der Regierungsrath.

Der Regierungsrath wird durch den Grossen Rath gewählt. Die Zahl der Regierungsräthe wird auf 7 festgestellt.

Die Kompetenzen und die Organisation des Regierungsrathes bestimmt das Gesetz.

B. Die Regierungsstatthalter.

Die Regierungsstatthalter werden auf einen einfachen Vorschlag des Volkes und der Regierung durch den grossen Rath gewählt.

Ihre Kompetenzen bestimmt das Gesetz.

IV. Die Gerichtsbehörden.

Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der ganzen Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte aufgestellt.

Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation, die Kompetenz und das Verfahren der Gerichte.

Verbrechen, politische Vergehen und Pressdelikte, welche keinen rein privaten Charakter haben, werden durch Geschwornengerichte beurtheilt.

Der Erlass eines neuen Prozesses und einer neuen Gerichtsorganisation wird dringlich erklärt.

Die Einrichtung der friedensrichterlichen Vermittlung ist so zu treffen, dass sie ihrem Zweck, möglichste Verhütung von Civilrechtsstreitigkeiten durch friedliche Verständigung, entspricht. Anwälte dürfen zu den friedensrichterlichen Verhandlungen nicht beigezogen werden.

Die Schuldbetreibung soll an Beamte übertragen werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Gesetzgebung wird für die Organisation einer selbstständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit Sorge tragen und Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten aufstellen.

Gemeinschaftliche Bestimmung für Regierungs- und Gerichtsbehörden.

Die Möglichkeit für eine Personalunion hinsichtlich der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten ist in die Verfassung aufzunehmen.

V. Die Gemeinden.

Eine Abänderung der jetzigen territorialen Eintheilung der Gemeinden im Sinne der Bildung grösserer Gemeinden ist vorzunehmen.

Diese Aenderung hat, wenn sie für den ganzen Kanton vorgenommen wird, durch ein Gesetz, in Spezialfällen durch ein Dekret des Grossen Rathes zu geschehen.

Als Regel wird die einheitliche öffentliche Gemeinde aufgestellt nach dem Einwohnerprinzip.

Die Organisation der Gemeinden wird durch das Gesetz bestimmt.

Das Jagdregal ist Sache der Gemeinden.

Liquidation der Nutzungsgüter.

Unter den Nutzungsgütern sind nur die allgemeinen burgerlichen Güter zu verstehen; dieselben sollen in ihrem Bestand unangetastet bleiben.

Die einheitliche Gemeinde hat die Verwaltung des bestehenden allgemeinen burgerlichen Vermögens.

Sie übernimmt die darauf haftenden Schulden, sowie die Ablösung der von den Burgern ausgeübten Nutzungsrechte.

Der Ablösungspreis wird auf den achtfachen Werth des Bruttoertrages bestimmt.

Zur Berechnung dieses Ertrages und zur Aufstellung des Berechtigtenbestands wird das Jahr 1883 als Normal-Jahr angenommen.

Die Ablösung geschieht durch Verabfolgung einer fünfprozentigen Obligation an jeden Nutzungsberechtigten; diese Obligationen sollen bis 31. Dezember 1899 abbezahlt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt haften sämmtliche von der Gemeinde übernommenen, unbeweglichen, burgerlichen Güter der Gesammtheit der Ablösungsgläubiger grundpfändlich.

Bis zum gleichen Zeitpunkte ist es den Gemeinden untersagt, den Ertrag des übernommenen burgerlichen Gutes zu einem andern Zwecke als zur Verzinsung

und Amortisation der Ablösungsobligationen zu verwenden, ein etwaiger Ueberschuss vorbehalten.

Die bestehenden burgerlichen Armengüter und Spezialgüter werden als Stiftungen, ihrer gegenwärtigen Bestimmung gemäss, unter Staatsaufsicht verwaltet.

Sollten die Burgergemeinden es vorziehen, ihr Korporations-Vermögen der Einwohnergemeinde zu öffentlichen Zwecken zu überlassen, so sollen sie dazu berechtigt sein.

VI. Die Gewährleistungen.

1. Die Gewährleistungen der besondern Rechte einzelner Landestheile.

Es soll jede Sonderstellung eines Landestheiles als den Interessen des ganzen Kantons widerstreitend abgeschafft werden.

Die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile fällt für die Vergangenheit und Zukunft dahin.

2. Die Gewährleistungen der persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger.

In die neue Verfassung sind aufzunehmen:

A. Die Garantieen der Bundesverfassung von 1874 durch einfaches Aufzählen derselben, nämlich:
   1. Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Abschaffung aller politischen Vorrechte und Adelstitel. (Art. 4 B. V.)
   2. Die Handels- und Gewerbefreiheit. (Art. 31 B. V.)
   3. Das Recht der freien Niederlassung innerhalb der durch Art. 45 der Bundesverfassung aufgestellten Schranken.
   4. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit. (Art. 49 B. V.)
   5. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit. (Art. 50 B. V.)
   6. Das Recht zur Ehe. (Art. 54 B. V.)
   7. Die Pressfreiheit. (Art. 55 B. V.)
   8. Das Versammlungs- und Vereinsrecht. (Art. 56 B. V.)
   9. Das Petitionsrecht. (Art. 57 B. V.)
   10. Der ordentliche Gerichtsstand und das Verbot von Ausnahmsgerichten. (Art. 58 B. V.)
   11. Die Abschaffung des Schuldverhafts. (Art. 59 B. V.)

B. Folgende in der Bernerverfassung von 1846, nicht aber in der Bundesverfassung aufgeführte Garantieen:
   1. Bisheriger Art. 72, Al. 3 in folgender Fassung:
      Ungesetzliche oder unverschuldete Haft gibt dem Betroffenen Anspruch auf Entschädigung.
   2. Bisheriger Art. 73, also lautend:
      Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zur Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.
   3. Bisheriger Art. 75, welcher also lautet:
      Das Hausrecht ist unverletzlich.
      Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.
      Gegen jedes formwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt.
      Das Nähere bestimmt das Gesetz.
   4. Bisheriger Art. 79, Al. 2 und 4, und zwar in folgender Fassung:
      Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern.
      Das Gewerbegesetz von 1859 soll beförderlichst revidirt werden.

Die Frage der Sonntagsruhe wird an die Redaktionskommission gewiesen zur Untersuchung, Berichterstattung und Antragstellung.

3. Die Gewährleistung des Eigenthums.

In die neue Verfassung sind aufzunehmen:

1. Bisheriger Artikel 83, Al. 1, lautend:
   Alles Eigenthum ist unverletzlich.
2. Al. 2, des nämlichen Artikels, welches lautet:
   Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung. Die Frage über die Rechtmässigkeit und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung gehört vor die Gerichte.
3. Al. 3 desselben Artikels wird, als nicht am richtigen Platze stehend, der Redaktionskommission zur Klassifikation zugewiesen.
4. Artikel 84, Al. 2, wird gleichfalls der Redaktionskommission zugewiesen. Dasselbe lautet:
   Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich sind.

4. Die Gewährleistungen der Kirche.

Das gegenwärtig bestehende System des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 wird angenommen unter Berücksichtigung der bezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung.

5. Die Gewährleistungen der Schule.

1. Wiederaufnahme des jetzigen Art. 81, Al. 2, lautend:
   Die Befugniss zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.
2. *Privatschulen* stehen unter der Aufsicht des Staates; sie dürfen weder vom Staate noch von Gemeinden unterstützt werden. Mitglieder religiöser Congregationen können keinen Unterricht ertheilen.

3. Die öffentliche *Volksschule* (Primar- und Fortbildungsschule) soll genügend, obligatorisch und unentgeltlich sein nach Massgabe des Art. 27 der Bundesverfassung.
4. Der Besuch des *Mittelschul*unterrichts ist möglichst zu erleichtern.
5. Volks- und Mittelschulen stehen unter staatlicher Leitung und sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.
   Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volks- und Mittelschulen möglichst zu vervollkommnen.
6. Der Staat sorgt für die entsprechende Ausrüstung der kantonalen Hochschule.
7. Es ist Sache des Gesetzes, Bestimmungen über Lehrerbildung aufzustellen.
8. Der Staat sorgt für *besondere* Bildungsanstalten für physich mangelhaft organisirte und sittlich verwahrloste Kinder.
9. Der Staat sorgt für berufliche Bildung (Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, Handwerk und Kunst).
10. Einer *Schulsynode* steht in Sachen des Volks- und Mittelschulwesens das Antrags- und Vorberathungsrecht zu. Das Gesetz bestimmt die Wahlart derselben.

VII. Die staats- und volkswirthschaftlichen Fragen.

1. Das Steuerwesen.

1. Die Steuergesetzgebung ist einheitlich für den ganzen Kanton.
2. Es wird eine Aktivbürgersteuer eingeführt, welche durch das Gesetz zu bestimmen ist.
3. Indirekte Steuern sind zulässig.
4. Luxusgegenstände, welche in einem Gesetz präzisirt werden, sind einer Steuer zu unterwerfen.
5. Nicht grundpfändlich versicherte Wertheffekten unterliegen der Einregistrirung.
6. Es soll eine Tabaksteuer eingeführt werden.
7. Auf unentbehrliche Lebensmittel dürfen keine *neuen* Steuern gelegt werden.
8. Der Bezug der *direkten* Steuern und die Führung der daherigen Register sind möglichst einfach zu gestalten, doch wird von Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Verfassung abstrahirt.
9. Kleine Vermögen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind der direkten Steuer enthoben.
10. Das Steuersystem wird durch das Gesetz bestimmt.
11. Eine gerechte und mässige Progression im Steuersystem als Grundsatz wird aufgestellt, die nähere Bestimmung aber dem Gesetz überlassen.
    Das Grundeigenthum ist allein von der Progression befreit.
12. Innert zwei Jahren nach Annahme der neuen Verfassung soll eine Revision der Grundsteuerschatzung stattfinden auf Grundlage des Ertrages des Steuerobjekts.

2. Das Versicherungswesen.

Der Staat hat grundsätzlich das Versicherungswesen zu unterstützen, namentlich Kranken-, Mobiliar- und Hagelversicherung.

Die Frage der *materiellen* Betheiligung des Staates am Versicherungswesen wird offen gelassen.

3. Das Armenwesen in Verbindung mit der Niederlassung.

I. Armenwesen.

A. Allgemeine Grundsätze, die für *jede* Lösung in die Verfassung aufzunehmen sind:
   1. Der Arme hat keinen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung.
   2. Privatwohlthätigkeit, Gemeinden und Staat sollen zusammenwirken.
   3. Soweit die Privatwohlthätigkeit nicht hinreicht, gilt die *Orts*armenpflege im ganzen Kanton, verwaltet von den *Gemeinden* (*Einwohnergemeinden*) oder den *Gemeindeverbänden*, oder von *Armenbezirken*, und zwar unentgeltlich unter Aufsicht des Staates.
   4. *Ausnahme* von der Ortsarmenpflege gilt bloss zu Gunsten solcher *Korporationen*, die *besondere* Armengüter zur Unterstützung ihrer Angehörigen in ausreichendem Masse besitzen; für dieselben besteht Fortdauer des bisherigen Systems, ohne Beischuss der Gemeinde und des Staates.
   5. Die *Vormundschaftspflege* sollen diejenigen Gemeinden und Korporationen haben, welchen die Armenpflege obliegt.
   6. *Besondere* Leistungen des *Staates* für Handwerksstipendien; Armen-, Kranken- und Irrenanstalten; Sorge für Erziehung verwahrloster Kinder; Errichtung und Unterhalt von Waisen- und Versorgungsanstalten und andern ähnlichen Anstalten; Erstellung von Arbeitshäusern, namentlich im Jura vor Inkrafttreten einer einheitlichen Armengesetzgebung; Mitwirkung des Staates bei Errichtung von Versicherungsanstalten für Krankheitsfälle, Todesfälle und Unfälle; Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten.

B. Uebernahme der finanziellen Lasten durch die *Gemeinden*, resp. Armenverbände mit staatlichen Beiträgen.
   a. Armenpflege der bernischen Kantons*einwohner*.
   Die Gemeinden haben für die Armenpflege zu verwenden:
   1. Den Ertrag der Armengüter;
   2. Andere durch das Gesetz den Gemeinden zu Armenzwecken zugewiesene Einkünfte.
   3. Denjenigen Theil des Ertrages der Gemeindegüter, welcher nicht für andere öffentliche Verwaltungszweige verwendet wird;
   4. Die Einkünfte der freiwilligen Armenpflege;
   5. Eine Armentelle von $^1/_2$ ‰ des Vermögens der Steuerpflichtigen der Gemeinde.
      Der *Staatsbeitrag*, welcher für Ersatz eines Defizits nach Erschöpfung aller Hülfsquellen der Gemeinde erfolgt, soll ohne Unterscheidung für Notharme und Dürftige

verwendet werden. Derselbe beträgt im Maximum Fr. 700,000.

Das Bürgerrecht zur Armengenössigkeit in einer Gemeinde durch längere Einwohnung im Sinne des Antrages Bähler soll in die Verfassung aufgenommen sein.

b. Auswärtige Armenpflege.

Der Staat übernimmt die auswärtige Armenpflege; er sorgt für den Rücktransport und den Unterhalt der betreffenden Personen bis zu deren Aufnahme auf den bleibenden Notharmenetat.

Es ist Sache der Gesetzgebung, einer fortgesetzten und möglichst raschen Aeuffnung der Armengüter Vorschub zu leisten.

Die Burgergemeinden, beziehungsweise die Gemeinden, sind unter allen Umständen verpflichtet, die Verpflegungskosten für verpflegte Burger nebst $^{1}/_{10}$ der allgemeinen Verwaltungskosten aus dem Ertrage der bisherigen burgerlichen Nutzungsgüter zu erheben.

Für die Unterstützung der Armenpflege in den Bezirksverbänden *kann* eine Einregistrirungsgebühr erhoben werden.

II. Niederlassungswesen.

Möglichste Erleichterung der freien Niederlassung.

4. Die Reorganisation der staatlichen Kreditanstalten (Kantonalbank, Hypothekarkasse) und die Ueberwachung des Bankwesens überhaupt.

Die Hypothekarkasse und die Kantonalbank sind im Interesse von Landwirthschaft, Handel und Gewerbe zu reorganisiren.

Um der Landwirthschaft und dem kleinen Gewerbe das nothwendige Betriebskapital zu verschaffen, wird eine Kreditkasse errichtet.

Der Staat unterstützt insbesondere die Gründung solidarischer Kreditgenossenschaften durch Darlehen aus seinen Kreditanstalten zu billigem Zins.

Die Kreditanstalten sollen einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden.

Gegen den Wucher sind schützende Bestimmungen aufzustellen.

Das Bürgschaftswesen ist einer Kontrolle zu unterstellen und möglichst zu beschränken.

Das Hypothekarwesen ist im Sinne der Einfachheit, Billigkeit und Zuverlässigkeit neu zu ordnen.

5. Förderung des Verkehrswesens, der Landwirthschaft und der Gewerbe.

Der Staat unterstützt nach einem durch das Gesetz zu regelnden Verhältniss die Erstellung neuer Verkehrswege und Bahnen, sowie die Verbesserung und Unterhaltung bestehender Strassen der ersten drei Klassen.

Zuerst sollen diejenigen Landestheile berücksichtigt werden, die noch keine Eisenbahnen mit Staatsbetheiligung erhalten haben, deren industrielle und volkswirthschaftlichen Interessen aber eine baldige Erstellung guter Verbindungen mit Verkehrsadern (Bahnen oder Strassen) verlangen.

Der Staat unterstützt das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen, namentlich auch durch land- und forstwirthschaftliche Kurse.

Der Staat unterstützt gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen, Sammlungen etc.

Die Gesetzgebung über die Fischerei ist im Interesse höherer Erträgnisse beförderlichst zu revidiren.

Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Subventionen oder befördert sie durch Errichtung von Fischzuchtanstalten.

Der Staat unterstützt die Verbauung und Regulirung der Wildwasser und Werke der Entsumpfung. Hierbei gilt als Grundsatz, dass die bei solchen Unternehmen interessirten Grundbesitzer nicht höher als bis zur Erschöpfung des gewonnenen Mehrwerthes oder Vortheiles belastet werden.

VIII. Die Revision der Verfassung.

Die Revision der Verfassung in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen kann jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden.

Falls auf dem Wege der Volksinitiative die Revision der Gesammtverfassung beschlossen wird, findet eine Neuwahl des Grossen Rathes statt, welcher die Revision an die Hand zu nehmen hat.

Bezügliche Vorlagen unterliegen einer doppelten Berathung im Grossen Rathe, und es soll die zweite Berathung nicht früher als zwei Monate nach Beendigung der ersten stattfinden.

Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.